



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7169/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Jugendliche in Haft“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Der in der Anfrageeinleitung zitierte Länderbericht ist bekannt.

Zu 2:

In den letzten Jahren sind zahlreiche Maßnahmen ergriffen worden, die einerseits die Vermeidung von Haft bei Jugendlichen, andererseits auch verbesserte Haftbedingungen zum Ziel haben. Maßgeblich ist hier auf die Arbeiten und den Bericht des Runden Tisches (auch: Task Force) „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ zu verweisen. Die Task Force wurde kurz nach Erscheinen des Berichts im Juli 2013 eingesetzt. Die Inhalte des Länderberichts sind hier eingeflossen.

Die Maßnahmen betreffen einerseits organisatorisch-praktische Maßnahmen im Bereich des Strafvollzuges im Rahmen des geltenden Rechts (StVG und die Sonderbestimmungen im JGG), teilweise aber auch legislative Maßnahmen. Letztere sind kürzlich mit der Erlassung des JGG-ÄndG 2015 (BGBl. I Nr. 154/2015) zu einem vorläufigen Abschluss gebracht worden.

Die Anstaltsleitung der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf entwickelte gemeinsam mit den Bediensteten der Justizanstalt und einem externen Berater (der ausschließlich den Ablaufprozess des Projektes begleitete) ein Konzept, welches den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht, sehr differenziert auf relevantes Verhalten der Jugendlichen im Alltag (z.B. Mitarbeit bei der Ausbildung oder Verstöße gegen die Hausordnung) zu reagieren. Die Jugendlichen haben die Möglichkeit, durch ihre Mitarbeit im Strafvollzug ihren persönlichen Freiraum zu vergrößern oder diesen durch ihre Nichtmitarbeit zu verkleinern.

Die Jugendlichen können in diesem pädagogischen System je nach ihrem Verhalten auf- oder absteigen. Jeder Bedienstete kann sofort auf entsprechende Handlungen des Insassen reagieren.

Dieses System hat sich in der Praxis gut bewährt und wird sowohl von den Bediensteten als auch von den Insassen sehr gut angenommen. Es ist zu einem wichtigen Erziehungsmittel im Anstaltsalltag geworden.

Zu 3 und 4:

Wenngleich das illegale Einbringen von Drogen in Justizanstalten durchaus versucht wird, kann von einer leichten Zugänglichkeit keine Rede sein. Die wichtigste Maßnahme zur Verhinderung der illegalen Einbringung von Drogen in eine Justizanstalt sind laufende Visitierungen. So werden alle anstaltsfremden Personen und anstaltsfremde Fahrzeuge, die die Justizanstalt betreten bzw. befahren wollen, eingehend visitiert. Dies geschieht auch mit der Unterstützung von technischen Geräten wie Metalldetektoren und Kameras. Behältnisse dürfen von anstaltsfremden Personen nur mit ausdrücklicher Genehmigung mit in die Anstalt genommen werden. Die Behältnisse werden in der Regel im Eingangsbereich der Justizanstalt verschlossen aufbewahrt.

Insassen, die von einer Vollzugslockerung oder von einer Ausführung in die Justizanstalt zurückkehren, werden einer gründlichen Visitierung unterzogen. Für Visitierungen mit körperlicher Entblößung muss ein begründeter Verdacht vorliegen. Darüber hinaus werden auch die Hafträume der Insassen und die Betriebe und Werkstätten regelmäßig visitiert. Bei entsprechender Verdachtslage wird der Harn oder der Speichel der Insassen untersucht. Sämtliche Visitierungen werden von der Justizwache vorgenommen.

Zu 5:

Der österreichische Strafvollzug strebt die Integration und Resozialisierung der Straftäter an. Diese Ziele gelten in einem besonderen Maß für jugendliche Straftäter. Es sind daher sowohl im Strafvollzugsgesetz als auch im Jugendgerichtsgesetz eine Reihe von Außenkontakten für die Insassen vorgesehen. Darüber hinaus ist eine Justizanstalt auch Wirtschaftspartner für viele Unternehmer. Es ist daher ein ständiger Wechsel von innen nach außen und von außen nach innen gegeben.

Es kann daher keine österreichische Justizanstalt so abgeschottet werden, dass Drogeneinbringung in Anstalten völlig ausgeschlossen werden kann.

Das Einbringen von Drogen in eine Justizanstalt kann nicht an einer bestimmten Personengruppe oder an bestimmten Personen festgemacht werden. Die Erfahrung zeigt, dass hier verschiedenste Personen, die im Strafvollzug und im Umfeld des Strafvollzuges arbeiten bzw. anzutreffen sind, beteiligt sein können.

Zu 6:

Bevor Justizwachebedienstete im Jugendvollzug eingesetzt werden, haben sie ein dreitägiges „Orientierungsseminar Jugendvollzug“ zu absolvieren. Dieses Seminar verfolgt zwei Ziele. Zum einen zielt es darauf ab, umfassend über das Betreuungskonzept „Jugendstrafvollzug“ zu informieren, zum anderen gibt es den Teilnehmenden die Möglichkeit, sich damit auseinanderzusetzen, ob sie sich für eine Arbeit mit Jugendlichen eignen.

Für Bedienstete, die bereits im Jugendvollzug eingesetzt sind, wird ein insgesamt neuntägiger „Qualifizierungslehrgang Jugendliche“ angeboten, der in jeweils dreitägigen Seminaren inhaltlich und thematisch sehr gut auf die anspruchsvolle Arbeit mit Jugendlichen eingeht.

Im ersten Teil des Lehrganges werden die Unterschiede zum Erwachsenenstrafvollzug herausgearbeitet und die relevanten Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und weiterer Rechtsnormen vermittelt. Der zweite Teil des Lehrganges enthält ausgewählte Gebiete der Entwicklungspsychologie, Deeskalationsstrategien, Konfliktlösungsmethoden, Aus- und Fortbildungsangebote und die Auseinandersetzung mit den Inhalten des Drogenberichts und der Wirkungsweise verschiedener Drogen. Der dritte Teil des Lehrganges widmet sich im Detail den Kommunikationsmodellen, den Einsatzmöglichkeiten der Erlebnispädagogik sowie den Netzwerken, die den Jugendlichen nach der Haft zur Verfügung stehen, um sie bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen.

Zudem werden auch in den jeweiligen Grundausbildungen der Justizwachebediensteten die Besonderheiten des Jugendvollzuges unterrichtet.

Zu 7:

Jugendlichen in Haft stehen (ebenso wie den Insassen im Erwachsenenvollzug) die nach dem Strafvollzugsgesetz (§§ 16 Abs. 3, 16 a, 17; 120 ff StVG gegebenenfalls iVm. § 182 Abs. 4 StPO) vorgesehenen Beschwerdemöglichkeiten offen. Daneben können sich die Betroffenen aber auch an die Volksanwaltschaft wenden, um vermeintliche Missstände einer Überprüfung zuzuführen.

Zu 8:

Die jugendlichen Straftäter werden auch nach der Auflösung des Jugendgerichtshofes im Jahre 2003 nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes betreut. Die Aufgaben des ehemaligen Jugendgerichtshofes werden seit Anfang 2003 im Wesentlichen vom Landesgericht für Strafsachen Wien bzw. von der Justizanstalt Wien–Josefstadt wahrgenommen.

Die bestehende Möglichkeit der Konzentration von Strafsachen gegen Jugendliche und

junge Erwachsene an einer Gerichtsabteilung eines Bezirksgerichts kann derzeit als ausreichende Möglichkeit einer Spezialisierung erachtet werden. Bei den Staatsanwaltschaften und den Landesgerichten gibt es (abhängig von der jeweiligen Größe) spezialisierte Gruppen (StA) bzw. Abteilungen, die sich speziell mit Jugendstrafsachen (und Strafsachen gegen junge Erwachsene) beschäftigen.

Wien, 22. Jänner 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2016-01-22T09:13:27+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>